Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr

Die Unabhängige für Berlin

Postfach 200739, 13517 Berlin E-Mail info@ gewerkschaftverwaltungundverkehr.de Fax (030) 3510 27 89

Tel (030) 2318 7174 – tagsüber Tel (030) 3510 2788 – abends Mobiltel (0179) 9408997

14.06.2014

Info 21/14

Wegstreckenentschädigung nach Bundesreisekostenrecht

Ein ständiger Quell von Missverständnissen und Ärger.

Für dienstlich veranlasste Fahrten gibt es mehrere Möglichkeiten die entstehenden und von Ihnen verauslagter Kosten zu erstatten. Wir zitieren die Vorschriften teilweise wörtlich, um Missverständnisse zu vermeiden. Nutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel, so werden die notwendigen Kosten erstattet. Das sind in der Region Berlin- Brandenburg die Ticketpreise des VBB- Verbundes.

Nutzen Sie ein privates Fahrzeug, ist für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung die verkehrsübliche Straßenverbindung maßgeblich. Längere Strecken werden berücksichtigt, wenn sie insbesondere aufgrund der Verkehrsverhältnisse (z. B. Stau) oder aus Gründen der Zeitersparnis benutzt wurden. Hier werden Ihnen 0,20 € pro Kilometer erstattet. Allerdings darf der Gesamtbetrag der Wegstreckenentschädigung die Kosten bei Benutzen der niedrigsten Beförderungsklasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht übersteigen.

Dienstreisende sind vor Antritt der Dienstreise darauf hinzuweisen, dass bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges, eine Sachschadenshaftung des Dienstherrn nicht gegeben ist. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

bitte wenden

Nun kommen wir zu den privilegierten Dienstfahrten.

Die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Benutzung eines privaten Wagens kann im Einzelfall oder allgemein für bestimmte regelmäßig wiederkehrende Dienstgeschäfte getroffen werden.

Ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Wagens liegt vor, wenn ein Dienstgeschäft sonst nicht durchgeführt werden kann oder nach Sinn und Zweck eines Dienstgeschäfts notwendig ist und ein Dienstkraftfahrzeug nicht zur Verfügung steht.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- das Dienstgeschäft bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht durchgeführt werden kann oder ein solches nicht zur Verfügung steht,
- ein Hund mitzunehmen ist,
- schweres mindestens 25 kg und/oder sperriges Dienstgepäck kein persönliches Reisegepäck mitzuführen ist,
- die Benutzung eines Wagens erst ermöglicht, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen, die bei Benutzung regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel in dieser Zeit nicht erledigt werden könnten,
- eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen aG vorliegt.
- Ein erhebliches dienstliches Interesse kann auch dann angenommen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch die regelmäßige Benutzung von privaten Kraftwagen auf die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen dauerhaft verzichtet werden kann.

Bei Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesse besteht im Schadensfalle Anspruch auf Sachschadensersatzanspruch nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen.

Jetzt noch die sportliche Variante:

Benutzen Dienstreisende mindestens vier Mal innerhalb eines Monats ein Fahrrad, wird als Wegstreckenentschädigung für jeden maßgeblichen Monat ein Betrag in Höhe von fünf Euro gewährt. Das Vorhandensein der Voraussetzung ist monatlich nachträglich anzuzeigen. Werden im Einzelfall höhere Kosten (z.B. durch ein Mietfahrrad oder ein Callbike) nachgewiesen, werden diese erstattet.

Die Geltendmachung aller Kosten muss innerhalb eines halben Jahres erfolgen, da sonst Verjährung eintritt. Ihre Fragen beantwortet gerne der Unterzeichnende.

V.i.S.d.P.: Klaus- D. Schmitt